

Neues aus dem Recht

Klimaschutz – keine rechtliche, sondern eine politische Aufgabe

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz abgewiesen. Der Verein sowie Privatpersonen hatten mehrere Unterlassungsforderungen zum Schutz des Klimas bei verschiedenen Bundesbehörden eingereicht.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH für Soziale Arbeit, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH für Soziale Arbeit

Bürger*innen können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass widerrechtliche Handlungen zu unterlassen sind (Art. 25a Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und weitere Privatpersonen rügten 2016 den Bundesrat, das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie, dass diese zu wenig im Bereich des Klimaschutzes getan hätten. Konkret verlangten die Beschwerdeführerinnen, dass die jeweiligen Behörden alle Massnahmen und Handlungen zu veranlassen hätten, die bis zum Jahr 2030 erforderlich seien, damit die Schweiz ihren Beitrag an das Ziel des Pariser Klimaübereinkommens leiste und die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius begrenzt werden könne. Das UVEK trat 2017 im Namen aller angeschriebenen Behörden nicht auf die eingegangenen Gesuche ein. 2018 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde ab.

Das Bundesgericht gab nun dem UVEK und dem Bundesverwaltungsgericht recht. Es führte aus, dass die Beschwerdeführerinnen nicht mit der erforderlichen Intensität in den Grundrechten wie beispielsweise dem Recht auf Privat- und Familienleben verletzt seien wie von Art. 25a VwVG verlangt. Schliesslich könnten die bis zum Jahr 2030 anvisierten Klimaschutzziele nicht durch die gestellten Gesuche überprüft und weitere Verschärfungen bzw. Massnahmen verlangt werden. Diese Anliegen seien politisch durchzusetzen und nicht auf dem Rechtsweg.

Der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz kündigte auf seiner Website www.klimasenioren.ch an, das ergangene Urteil an den Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weiterzuziehen.